jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/01/11 KUVS-643/4/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1996

Rechtssatz

Wird in einem Berufungsbescheid irrtümlich ausgeführt, daß die Aufforderung zur Lenkerauskunft am 25.8.1995 (richtig wohl 25.8.1994) übernommen wurde, so handelt es sich bei diesem Fehler ausschließlich um einen Schreibfehler, der auf ein Versehen zurückzuführen und dessen Offenkundigkeit gegeben ist, sodaß die Behörde berechtigt ist, eine Berichtigung gemäß § 62 Abs 4 AVG vorzunehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at